

Lydia Halbhuber-Gassner,
Werner Nickolai,
Cornelius Wichmann (Hg.)

Achten statt Ächten
in Straffälligenhilfe und Kriminalpolitik!

Lambertus

Inhalt

VORWORT <i>Lydia Halbhuber-Gassner/Werner Nickolai/Cornelius Wichmann</i>	7
DER EINSATZ FÜR MENSCHEN AM RANDE – ETHISCHE ORIENTIERUNGEN <i>Peter Neher</i>	11
ACHTEN STATT ÄCHTEN <i>Lydia Halbhuber-Gassner</i>	19
DIE WÜRDE DES MENSCHEN IST ANTASTBAR <i>Hille Haker</i>	29
AKTUELLE TRENDS IM UMGANG MIT STRAFTATEN UND STRAFTÄTERN <i>Heinz Müller-Dietz</i>	45
STRAFTÄTER HABEN KEINE LOBBY <i>Gisela Friedrichsen</i>	75
WIR BRAUCHEN HELDEN UND TÄTER <i>Thomas Hestermann</i>	87
VOM UMGANG MIT DEM BÖSEN IN DER PSYCHOTHERAPIE – EINE HERAUSFORDERUNG FÜR PSYCHOTHERAPEUT(INN)EN <i>Michaela Huber</i>	101
VON SCHAM UND BESCHÄMUNG ZU ANERKENNUNG UND MENSCHENWÜRDE <i>Stephan Marks</i>	183
ARXHOF: DAS RISIKO ALS CHANCE <i>Renato Rossi</i>	199
DIE TÄTER VERSTEHEN <i>Werner Nickolai</i>	211
AUTORINNEN UND AUTOREN	219

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2010 Lambertus-Verlag, Freiburg im Breisgau
www.lambertus.de

Umschlaggestaltung: Nathalie Kupfermann, Bollschweil

Satz: Cornelius Wichmann, Freiburg

Druck: Rombach Druck- und Verlagshaus GmbH & Co KG, Freiburg

ISBN: 978-3-7841-2011-9

ausbuchstabiert werden zu können. Für die Theologie ist dies ein bekanntes Anliegen und trotzdem ein neues Aufgabenfeld, weil die Parameter der gesellschaftlichen Situation durch die Verschiebungen im Sicherheitsbedürfnis, aber eben auch durch die neuen Kommunikationsformen sich verändert haben.

AKTUELLE TRENDS IM UMGANG MIT STRAFTATEN UND STRAFTÄTERN

Heinz Müller-Dietz

1. Zum Verständnis des Themas

Hinter dem unscheinbaren, unspektakulären Thema verbirgt sich eine Fülle von Fragen – nicht zuletzt solche von grundsätzlicher und weitreichender Bedeutung, die auf das Selbstverständnis unserer Zeit zielen. Die vergleichsweise schlichte Fassung und Formulierung enthält etlichen Sprengstoff. Das gilt sowohl für die Fragen, die sie aufwirft als auch für die Antworten, die sie herausfordert oder die darauf gegeben werden können.

Wessen Umgang mit Straftaten und Straftätern ist eigentlich damit gemeint? Zu denken ist an den staatlichen, formellen Umgang, wie er sich in Strafverfolgung durch Polizei und Staatsanwaltschaft sowie in der Aburteilung durch Gerichte und in der Strafvollstreckung ausdrückt oder manifestiert. In Betracht kommt aber auch der gesellschaftliche, informelle Umgang, der sich in Einstellungen zur Kriminalität, zur Strafpraxis und zum Straftäter, aber auch im Anzeigeverhalten des Publikums sowie in den öffentlichen und veröffentlichten Reaktionen auf bekannt gewordene Straftaten und Kriminalstatistiken äußert. Themen sind insoweit etwa die subjektive, „gefühlte“ Bedrohung durch Kriminalität, die Kriminalitätsfurcht, die gesellschaftliche Wahrnehmung von Straftätern sowie der medial vermittelten Gerichts- und Strafvollzugspraxis. In diesem Kontext spielen Gerichtsberichterstattung und Bestrebungen der Medien, Aussagen, Befunde und Erkenntnisse der Wissenschaften, namentlich der Kriminologie, über Kriminalität und Kriminalitätskontrolle eine gewichtige Rolle. Wenngleich sie in ihrer Bedeutung und in ihren komplexen Zusammenhängen noch keineswegs hinreichend aufgeklärt sind.

Mit den einschlägigen Trends sind offensichtlich vorherrschende Tendenzen der amtlichen, aber auch der gesellschaftlich artikulierten und der wissenschaftlich postulierten Kriminalpolitik gemeint. Dabei fällt natürlich auch ins Gewicht, ob und inwieweit die offizielle Kriminalpolitik gesellschaftlich und wissenschaftlich zum Ausdruck kommenden Forderungen nachgibt oder

auf eine wachsende Orientierung an generalpräventiven und opferorientierten Ansätzen der verschiedensten Couleur. Sie können hier nur in pauschaler Weise rekapituliert werden. Ohnehin ist diese kriminalpolitische Verlaufsgeschichte längst Gegenstand ausführlicher Analysen – aus verschiedener Perspektive – geworden².

Das einstige Bild hat sich – vor allem unter dem Einfluss ebenso einschneidender wie unterschiedlicher Phänomene – spätestens seit den 80er Jahren immer mehr gewandelt. Die bedeutsamsten Faktoren lassen sich hier nur stichwortartig zusammenfassen. Sie sind namentlich allgemeingesellschaftlicher und ökonomischer Natur – etwa was die Veränderungen in Wirtschaft und Arbeitswelt betrifft. Auswirkungen politisch und wirtschaftlich induzierter Migrationsbewegungen, Integrationsprobleme und Globalisierungsvorgänge machten und machen zunehmend zu schaffen. Früh schon meldeten sich kriminelle Folgen in Gestalt terroristischer Attentate. Später traten militante, nicht minder kriminelle Phänomene des religiösen Fundamentalismus hinzu, die bis heute nicht nur einzelne Gesellschaften, sondern die ganze Welt in Atem halten. Das alles kann hier natürlich nicht in extenso ausgebreitet werden.

Doch muss man sich den Hintergrund wachsender, zum Teil auch bewusst provoziertes gesellschaftlicher Unsicherheit und Verunsicherung ins Gedächtnis zurückerufen, wenn man neuere kriminalpolitische Entwicklungen ins Auge fassen will. Das maßgebende Stichwort hat etwa Hassemer mit der Überschrift „Sicherheit durch Strafrecht“ über seinem gleichermaßen analytischen wie richtungweisenden Vortrag von 2006 geliefert³. Inzwischen ist dieser kriminalpolitische Trend – der beileibe nicht auf Deutschland beschränkt ist, sondern vor allem in den USA bemerkenswerte Triumphe zu verzeichnen hat – in seinen Details zwar variiert und verfeinert, aber jedenfalls nicht grundlegend verändert worden. Es gehört freilich zu den kriminalpolitischen Paradoxien der Zeit, dass der in den USA seit langem verpönte Resozialisierungsgedanke im Strafvollzug unter religiösem Vorzeichen wieder mehr oder minder „fröhliche Urständ“ feiert⁴. Doch ist insgesamt der Präventionsgedanke zum A und O des Strafrechts – namentlich auf dem Gebiet schwerer und schwerster Straftaten – geworden, das sich zunehmend zu einem „Gefahrenabwehrrecht“ entwickelt hat.

² Vgl. nur Frommel.

³ Hassemer, Sicherheit.

⁴ Vgl. Prätorius.

Anzeichen dafür sind insbesondere: eine wachsende Ausweitung und Vermehrung der Straftatbestände, Vorverlagerung des Strafrechts in Gestalt abstrakter Gefährdungsdelikte – gegebenenfalls bis in den Gesinnungsbereich hinein –, also sogenannte „Vorfeldkriminalisierung“, Verschärfung von Sanktionen durch höhere Strafen, Ausweitung freiheitsentziehender sichernder Maßregeln, Steigerung der Anforderungen an günstige Kriminalprognosen, Anhebung des Sicherheitslevels im Straf- und Maßregelvollzug, Einschränkung der Reststrafenaussetzung. Das hat Verlängerungen des Freiheitsentzugs in den Bereichen des Straf- und Maßregelvollzugs zur Folge. Die einst mehr oder minder verpönte Freiheitsstrafe erlebt – freilich nicht nur in Deutschland – eine Renaissance. Das gilt hierzulande nicht minder für die Sicherungsverwahrung.

„Paradebeispiele“ bilden etwa die Einführung der vorbehaltenen und der nachträglichen Sicherungsverwahrung und die gestiegenen rechtlichen und praktischen Anforderungen an bedingte Entlassungen im Straf- und Maßregelvollzug. Einer Bochumer Studie zufolge gilt die nachträgliche Sicherungsverwahrung als kriminalpolitischer „Fehlschlag“. Danach werden viele Straftäter „zu Unrecht auf Dauer inhaftiert“. Die Untersuchung ist zu dem Ergebnis gelangt, dass sowohl die Bevölkerung als auch Gutachter die Gefährlichkeit solcher Täter überschätzen würden⁵. Die Studie Jörg Kinzigs zur „Legalbewährung gefährlicher Rückfalltäter“ registriert gleichfalls keineswegs nur rechtsstaatliche, sondern auch sicherheitspolitische Defizite der nachträglichen Sicherungsverwahrung. Demnach erhöhen rechtliche Ausgestaltung und praktische Handhabung Sicherheitsrisiken, weil sie einen resozialisierenden Umgang mit Straftätern deutlich einschränken⁶.

Kinzig hat daher der jetzigen kriminalpolitischen Entwicklung die Diagnose gestellt, „dass auf dem Gebiet des Maßregelrechts der ‚Schutzstaat‘ oder ‚Sicherheitsstaat‘ in Verwirklichung begriffen sei“⁷. Das deckt sich jedenfalls in der Tendenz mit dem Statement Hassemers: „Freiheitsrechte und strafrechtliche Traditionen schonender Eingriffe werden in Bedrohungsszenarien zerrieben. Instrumente, die der inneren Sicherheit dienen, haben Überzeugungskraft und setzen sich gegen strafrechtliche Garantien mühelos durch.“⁸

⁵ Ruhr-Universität Bochum.

⁶ Kinzig, S. 315 ff.

⁷ Kinzig, S. 317.

⁸ Hassemer, Sicherheit, S. 328.

Freilich sollen wenigstens drei Pluspunkte der neueren kriminalpolitischen Entwicklung hier nicht unterschlagen werden – auch wenn deren praktische Realisierung in mancher Hinsicht zu wünschen übrig lässt. Die dem Strafverfahren eigene Täterorientierung ist durch die Wiederentdeckung des Straftatopfers abgeschwächt, wenn auch nicht grundsätzlich korrigiert worden. Dessen Stellung im Prozess ist rechtlich wie faktisch gestärkt worden. Opferschutzorganisationen – wie etwa der Weiße Ring – gewähren während laufender Verfahren, aber auch unabhängig davon, Hilfen zur Bewältigung der oft schwierigen psychischen und materiellen Situation. Die Interessen und Bedürfnisse des Opfers und seiner Angehörigen werden zum Teil auch im Wege des Täter-Opfer-Ausgleichs und der Schadenswiedergutmachung berücksichtigt. Freilich kann von einer im Ganzen befriedigenden rechtlichen und praktischen Behandlung und Stellung des Opfers nicht gesprochen werden. Zuweilen werden auch Opfer- und Täterinteressen in einer Weise gegeneinander ausgespielt, die der sozialstaatlichen Verpflichtung, allen Bürgern beizustehen, die sich in einer von ihnen nicht zu behebenden Notlage befinden, nicht gerecht wird.

Der Ausbau von Alternativen zum Strafverfahren und zu freiheitsentziehenden Sanktionen ist wenigstens auf dem Gebiet leichter Delikte fortgesetzt worden. Davon, dass das Potenzial an einschlägigen Möglichkeiten ausgeschöpft wäre, kann aber schon mangels hinreichender personeller und finanzieller Ressourcen, die dafür benötigt werden, keineswegs die Rede sein.

Schließlich ist die Fixierung des an gesellschaftlicher Sicherheit orientierten Strafrechts Gewalt- und Sexualstraftätern insoweit zugute gekommen, als Sexualstraftäter zur Behandlung in sozialtherapeutischen Einrichtungen aufgenommen sind, sofern im Einzelfall entsprechende Therapiebedürftigkeit, -fähigkeit und -motivation vorliegen⁹. Freilich besteht auch hier die Problematik, dass es dafür sowie für die anderen therapiebedürftigen Gefangenen an ausreichenden Kapazitäten fehlt – ganz abgesehen davon, dass manche therapeutischen Ansätze sich noch im Stadium praktischer Erprobung befinden.

⁹ Calliess/Müller-Dietz, § 9 Rdnr. 12.

4. Von der Ambivalenz des gesellschaftlichen, insbesondere technischen Fortschritts

Die Gegenwart ist vor allem durch die weiteren gesellschaftlichen und staatlichen Tendenzen gekennzeichnet:

Vorherrschend, ja dominant geworden sind namentlich ökonomische Trends, die ja längst vor der aktuellen Wirtschaftskrise in Erscheinung getreten, durch sie aber in geradezu extremer Weise verstärkt worden sind. Die Auswirkungen zeigen sich mitnichten nur in den Bereichen der Kriminalität, vor allem in deren Erscheinungsformen, und der Straftäter selbst, sondern in erheblichem Maße auch bei den amtlichen Kontrollorganen. Der Mangel an öffentlichen Mitteln wirkt sich etwa negativ auf die Ausstattung personalintensiver Dienste aus: auf die Polizei, die Staatsanwaltschaften, die Richterschaft, den Sozialdienst der Justiz, das Personal des Justizvollzugs. Auswege werden namentlich in mehr oder minder rigorosen Sparmaßnahmen, in der Schaffung von Organisationsmanagements nach dem Vorbild der Wirtschaft, in Prozessevaluationen und nicht zuletzt in Teilprivatisierungen gesehen. Beispiele für letztere bilden etwa die Privatisierung der baden-württembergischen Bewährungshilfe, Projekte im Bereich des Straf- und Maßregelvollzugs sowie Teilprivatisierungen von Justizvollzugsanstalten (wie zum Beispiel in Büren, Hünfeld und Offenburg).

Der wissenschaftliche und wirtschaftliche Fortschritt hinterlässt gleichfalls tiefgreifende Spuren auf kriminalpolitischem Gebiet. Paradigmatisch dafür erscheint die zunehmende Technisierung und Rationalisierung von Organisationen sowie der Handlungsabläufe in den verschiedensten Sparten. Auf Grund der technologischen Entwicklung treten in wachsendem Maße Geräte an die Stelle von Menschen. Auch insoweit nahmen Unternehmen der freien Wirtschaft gleichsam „Vorreiterfunktionen“ wahr. Viele Strukturen und Arbeitsabläufe wurden – natürlich vielfach unter einschneidendem Verlust von Arbeitsplätzen – technisiert und rationalisiert. Inzwischen steht das ganze öffentliche Leben unter diesen Vorzeichen. Nunmehr bringt es diese fast schon revolutionär anmutende Entwicklung mit sich, dass von der Kriminalprävention (zum Beispiel Überwachungskameras im öffentlichen Raum, Datenerfassung) über die Strafverfolgung (zum Beispiel DNA-Analyse) bis hin zur Strafvollstreckung (zum Beispiel Elektronischer Hausarrest) alles vom Sog des Technischen erfasst wird.

in der „Spät“- oder „Postmoderne“ globale Sicherheitsrisiken eine andere Dimension und Qualität im Vergleich zu früheren Gesellschaften angenommen haben¹². Ohnehin wird einmal mehr die soziale Erfahrung konstatiert, dass in Phasen einschneidenden gesellschaftlichen Wandels Verunsicherung und Orientierungslosigkeit zunehmen. Die Unkenntnis hinsichtlich künftiger Entwicklungen, die Ungewissheit, was alles noch kommen kann oder wird, fördert demnach gesellschaftliche Sicherheitsbedürfnisse und -erwartungen in allen Bereichen des Lebens. Es erschiene deshalb wie ein Wunder, wenn Vorstellungen von Kriminalität und Einstellungen zur Kriminalitätskontrolle davon gänzlich unberührt blieben.

Einem Strafrecht, das sich unter dem Signum und der Herrschaft des Sicherheitsdenkens zum „Gefahrenabwehrrecht“ entwickelt, liegt auch das Konzept des sogenannten „Feindstrafrechts“ nicht ganz fern, eher schon bedenklich nahe. Es hat ursprünglich unter dem Vorzeichen einer kritischen rechtssoziologischen Analyse jener Tendenz wissenschaftlich Anklang gefunden. Seit ihm aber Züge normativer Orientierung angedient werden, erweist es sich unverkennbar als eine gewichtige Gefahr für ein rechtsstaatliches Strafrecht. Eine Unterscheidung zwischen dem Bürger – dem selbst bei Straffälligkeit grundlegende Menschenrechte zustehen – und einem „Feind“ – den es unter allen Umständen und mit allen (polizeistaatlichen) Mitteln zu bekämpfen gilt – kennt und macht die Verfassung aus guten Gründen nicht¹³. Sie bedeutete das Ende rechtsstaatlicher Maximen beileibe nicht nur für den gesellschaftlich und rechtlich ausgegrenzten Teil der Bevölkerung. Schon 2007 hat er frühere Bundesverfassungsrichter Dieter Grimm – und gewiss nicht als Erster unter den Kritikern – darauf hingewiesen, dass der Staat im Kampf gegen den Terrorismus Gefahr laufe, „die Freiheit der Sicherheit zu opfern“¹⁴.

Vergleichbare Verläufe – die zu dem hier skizzierten Bild der Strafrechtsentwicklung passen – zeichnen sich auf dem Gebiet des Strafverfahrens ab. Entsprechende Tendenzen gehen – nicht zuletzt infolge von Fortschritten der Kommunikationstechnologie – in Richtung auf Heimlichkeit der Ermittlungen, Ausweitung auf dritte, am Verfahren eigentlich Unbeteiligte, Vorfeldermittlung und Datenaustausch zwischen Polizei, Geheim- und Nachrichtendiensten. Gerade in letzterer Hinsicht tritt die Gefahr zutage, dass sich die strikte Trennung von polizeilicher Gefahrenabwehr und Verbrechensaufklä-

¹² Beck.

¹³ Vgl. Uwer/Organisationsbüro.

¹⁴ Grimm.

rung im strafprozessualen Sinne allmählich auflöst – was dann natürlich zur Erosion rechtsstaatlicher Garantien führt.

5. Zur Kritik am gesellschaftlichen und kriminalpolitischen „mainstream“

Natürlich existieren und regen sich sehr wohl auch Gegenkräfte, die diskriminierenden und entsozialisierenden Tendenzen der Technisierung, Ökonomisierung und Globalisierung Widerpart leisten. Sie werden auch in Kreisen der Wirtschaft sichtbar, die bereits die aus ökonomischen und sozialen Verwerfungen folgenden Kosten gesellschaftlicher Konflikte in Rechnung stellen. Von jenen Ansätzen ganz zu schweigen, die selbst Unternehmen, was die Respektierung des Gemeinwohls sowie der Interessen und Bedürfnisse von Mitarbeitern im Wirtschaftsprozess anlangt, in die Pflicht nehmen. Moral, so heißt es da, zahle sich auch auf dem Feld der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes aus. Inwieweit solche Bestrebungen, die ja durchaus im wohlverstandenen Eigeninteresse liegen, praktischen Anklang finden und sich durchsetzen, bleibt freilich abzuwarten. Auch hier tut sich ein breites Feld für Skeptiker und Optimisten auf.

Kritische Diagnosen der gegenwärtigen Kriminalpolitik konstatieren nach alledem übergreifende staatliche und gesellschaftliche Zusammenhänge, die einen allmählichen Übergang vom Rechts- zum Sicherheitsstaat signalisieren. Für den nicht die Begrenzung staatlicher Eingriffe, sondern die Ausweitung staatlicher Eingriffsbefugnisse durch Recht im Zentrum steht¹⁵. Dem Strafrecht wird in dieser Sicht die zunehmende Verwandlung des altergebrachten sogenannten „Kernstrafrechts“ – etwa in Gestalt des einstigen Vergeltungsstrafrechts – zum präventiven Sicherheitsstrafrecht attestiert, das als umfassendes Instrument der Gesellschaftssteuerung ausgestaltet und gehandhabt werden soll. Dem entspricht dann die Überlagerung, ja Überwucherung staatlicher und gesellschaftlicher Sicherheitsvorkehrungen durch ökonomische Elemente der Rationalisierung, Effektivierung und Technisierung sowie deren wechselseitige Verknüpfung. Die technologischen Tendenzen kann man demnach in der möglichst weitgehenden Verlagerung sichernder Maßnahmen auf entsprechende organisatorische und apparative Vorkehrungen erblicken. Was denn auch in letzter Konsequenz dazu führt, dass das kommunikative Element der Hilfe und Kontrolle durch Menschen mehr und mehr ausgeblendet wird.

¹⁵ Vgl. Simon, Trojanow/Zeh.

Jenen kriminalpolitisch forcierten Expansionstendenzen tritt etwa Hassemer einmal mehr in seiner jüngsten Gegenwartsdiagnose – die ja durchaus von der Unverzichtbarkeit des Strafrechts ausgeht – mit der Kritik entgegen: „Das Strafrecht bewegt sich, wie andere Bereiche unseres Lebens auch, im Spannungsverhältnis von Sicherheit und Freiheit seit geraumer Zeit hin zum Pol der Sicherheit. In dieser Bewegung verschärft sich das Strafrecht, es verbessert sich nicht. Es dehnt sich aus durch mehr und kompliziertere Verbote, durch höhere Strafdrohungen und Strafen, durch Verschärfung der Ermittlungsinstrumente, durch Abbau von Garantien, die den Zielen von Schutz und Schonung dienen, das Verfahren aber verzögern können“¹⁶. Noch schärfer hat Franz Streng seine Kritik an der gegenwärtigen Kriminalpolitik – wie sie namentlich in den USA mit bemerkenswerter Dramatik und Drastik betrieben worden ist – in seinem Statement zusammengefasst: „Nicht zuletzt die Erwartung, durch kompromissloses Wegsperrn dauerhaft Sicherheit vor Straftaten erkaufen zu können, bedarf der Entzauberung. Es muss Politikern wie Bürgern deutlich werden, wie teuer in jeder Hinsicht die Gesellschaft eine falsche Kriminalpolitik kommen wird. Teuer im Sinne der Verschwendung gesellschaftlicher Ressourcen zugunsten einer irrationalen Beruhigungsstrategie, teuer im Sinne der kriminalpräventiv unsinnigen Erzeugung von Leiden und schließlich teuer im Verlust wesentlicher kultureller Errungenschaften im Sinne von Humanität“¹⁷.

Ergeht es dem rechtsstaatlichen, namentlich die Menschenwürde aller achtenden Strafrecht etwa ebenso wie der Demokratie – von der es ja geheißen hat, sie sei eine Staatsform für Schönwetterperioden? Krisenphänomene wie zum Beispiel der internationale Terrorismus bedeuten ja für die strikte Wahrung der im Gefolge der europäischen Aufklärung entwickelten strafrechtlichen Garantien eine Herausforderung ersten Ranges. Charakteristisch und symptomatisch dafür ist das vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärte Luftsicherheitsgesetz, das gegebenenfalls den Abschuss eines von Terroristen entführten Flugzeuges und damit den Tod sämtlicher Passagiere in Kauf genommen hätte, um dadurch die auf dem Boden lebende Bevölkerung vor Gefahren im Sinne des Attentats vom 11. September 2001 zu schützen. Bezeichnend sind aber auch jene Reaktionen auf das Urteil, die ihm im Blick auf prospektive Opfer des Terrorismus den Anspruch bestreiten, der Verfassung eine den Menschenrechten aller Bürger entsprechende Lösung entnommen zu haben¹⁸.

¹⁶ Hassemer, Warum Strafe sei muss, S. 285 f.

¹⁷ Zit. nach Kury/Brandenstein/Yoshida, S. 231.

¹⁸ Krit. zur Kritik am Urteil Thièe.

6. Zum Mythos und zur Realität sogenannter „Punitivität“

In der kriminologischen Forschung hat diese Entwicklung schon seit längerer Zeit zu der Frage geführt, ob im Zuge des gesellschaftlichen Wandels und der damit einhergehenden, auf Sicherheit setzenden Kriminalpolitik auch das Strafbedürfnis der Bevölkerung – im Kontext weiterverbreiteter Sicherheitserwartungen – gestiegen ist. Häufig werden damit Strafschärfungen und Vorverlagerung des Strafrechtsschutzes – wie sie namentlich in der Gesetzgebung zutage treten – auf diese Weise erklärt. So gehen etliche Annahmen von einer wachsenden gesellschaftlichen Punitivität aus. Und zwar ungeachtet des Umstandes, dass bis heute noch keine hinreichende Klarheit über diesen Begriff und sein inhaltliches Verständnis gewonnen werden konnte¹⁹.

Bisher wurden unter kriminologischem Vorzeichen begrifflich vor allem vier Bereiche darunter gefasst und empirisch untersucht: das Strafbedürfnis und die Sanktionseinstellungen einzelner Personen, allgemeine, namentlich medial sich äußernde kriminalpolitische Vorstellungen, eine sich verschärfende Strafgesetzgebung als Ausdruck von Punitivität sowie etwaige repressive Tendenzen in der Strafzumessung der Gerichte. Dabei spielten und spielen auch übergreifende Fragestellungen eine Rolle, die grundlegenden Veränderungen der Kriminalpolitik gelten. So wird zum Beispiel eine zunehmende Verlagerung des Umgangs mit Devianz von der Sozialpolitik hin zur Strafrechtspolitik in den USA konstatiert. Sie wird denn auch als Beleg für einen Anstieg der Punitivität gewertet²⁰.

Schon daran wird deutlich, dass sich mit der Problematik der Punitivität mehrere Fragen verbinden. So geht es etwa um die Frage, wessen Strafhärte damit eigentlich gemeint ist: diejenige des Publikums, der Medien, der amtlichen Kriminalpolitik – etwa in Gestalt der Gesetzgebung – oder der Strafjustiz. Nicht minder kritische Fragen ergeben sich aus der Gestaltung von Umfragen und der Interpretation ihrer Ergebnisse.

Unter den zahlreichen Schwierigkeiten, die in alledem sichtbar werden, haben sich wenigstens die folgenden vier in empirischen Studien als besonders gewichtig erwiesen: Zum einen können Art und Weise der Fragestellung, nicht zuletzt ihrer Formulierung, präjudiziellen Charakter annehmen. Durch sie können Antworten in eine bestimmte Richtung gedrängt werden. Zum

¹⁹ Kury, Helge Peters: „Punitiv Turn“?, S. 194.

²⁰ Kury, Helge Peters: „Punitiv Turn“?, S. 194.

anderen können Zeitpunkt und Anlass der Befragung relevant werden. Dies kann zur Folge haben, dass Einstellungen zur Strafhärte umso rigider ausfallen, je mehr eine Umfrage in zeitlichem Zusammenhang mit einer spektakulären Straftat und deren intensiver medialer Aufbereitung steht. Damit tritt aber auch jener Aspekt ins Blickfeld, der für Umfrageergebnisse gleichfalls etliche Bedeutung besitzt. In der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle erfahren Zeitgenossen von Kriminalität und Straftaten durch die Massenmedien. Deutlich weniger häufig sind einschlägige Informationen, die ihnen durch Freunde und Bekannte übermittelt werden. Soweit Zeitgenossen selbst unmittelbar oder mittelbar Straftatopfer geworden sind, liegt natürlich die Gefahr einer Verallgemeinerung persönlicher Erfahrungen auf der Hand.

Schließlich beeinflussen anscheinend auch die einschlägige Kenntnis und der Informationsstand die Art und Weise der Stellungnahme. Immer wieder hat sich gezeigt, dass das Maß an persönlicher Vertrautheit mit Problemen der Kriminalität, der Straftäter und ihrer Kontrolle für Umfrageergebnisse relevant werden kann. Je mehr Zeitgenossen darüber wissen, je genauer sie im Bilde sind, umso eher ist mit einem differenzierten Urteil zu rechnen. So kann zum Ausdruck kommen, dass nicht wenigen Zeitgenossen weniger an einer möglichst harten, sondern vielmehr an einer gerechten Bestrafung gelegen ist, die vor allem Opferinteressen – etwa im Wege der Wiedergutmachung oder des Täter-Opfer-Ausgleichs – angemessen berücksichtigt, aber auch auf soziale Integration des Straftäters im ureigenen kriminalpräventiven Interesse der Gesellschaft abzielt.

Von dem vielfach kritisierten „punitive turn“ bleibt dann in Wahrheit nicht so viel übrig, wie es eine mehr oder minder verbreitete kriminalpolitische These nahe legen könnte. Der Verdacht lässt sich nicht ganz abweisen, dass es in Wirklichkeit eine – freilich nicht abgesprochene – Allianz von sogenannten „Hardlinern“ in Massenmedien, namentlich in Boulevardblättern, und in der Politik ist, die Schlagzeilen im Sinne steigender Punitivität macht. Das zeigt sich vor allem bei öffentlichen Stellungnahmen zum Schutz der Gesellschaft vor gefährlichen oder gefährlich erscheinenden Straftätern. Immer wieder vorkommende spektakuläre Straftaten – die dann auch durch massenmediale Ausschachtung und Vergrößerung, nicht selten auch durch Verallgemeinerungen zusätzliches Gewicht erhalten – tragen dazu bei, das Publikum zu beunruhigen und zu verunsichern, was dann Forderungen nach härteren und perfekteren Reaktionen auslösen kann²¹.

²¹ Zu dieser Problematik Walter, Über Medien.

Freilich muss man bei alledem einräumen, dass das überaus komplexe „Zusammenspiel“ von Politik, Medien und Publikum sich gewiss nicht auf einfache lineare oder gar kausale Zusammenhänge reduzieren lässt. Was in welcher Art und Stärke sowie auf welche Weise auch immer die Gefühle und Gedanken der Zeitgenossen beeinflusst, konnte bisher jedenfalls schon wegen der außerordentlichen Vielfalt und Unterschiedlichkeit gesellschaftlicher Strukturen, Abhängigkeiten und Prozesse, aber auch wegen gravierender Unterschiede hinsichtlich des individuellen Empfängerhorizonts und Rezeptionsvorgangs nicht zureichend empirisch geklärt werden. Zu vieles greift da ineinander, zu viele verschiedenartige Faktoren im privaten und öffentlichen Bereich machen sich hier geltend.

Nach den bisherigen Befunden kann jedenfalls in Deutschland von einer Zunahme der Punitivität weder in der Strafzumessung noch in der Bevölkerung die Rede sein. Soweit längere Strafen verhängt und bedingte Entlassungen aus dem Straf- und Maßregelvollzug erschwert werden, sind das weitgehend Folgen legislatorischer Verschärfungen und nicht Ausdruck einer repressiveren Sanktionspolitik der Gerichte. In der Tat wird denn auch ein Ansteigen der Punitivität in der Gesetzgebung registriert. Das Bedürfnis nach härteren Reaktionen, das sich im Publikum nach spektakulären Straftaten äußert, klingt indessen alsbald wieder ab. So stellt Kury in einer neueren Analyse bisheriger Umfragestudien fest, dass die Punitivität in der Bevölkerung „im längerfristigen Vergleich“ „eher abgenommen“ hat. Er verweist in diesem Kontext nicht nur auf erhebliche methodische Probleme solcher Befragungen, sondern auf die vielfach einseitige Unterrichtung der Öffentlichkeit durch die Medien – was wiederum „die Aussagekraft der vorliegenden Ergebnisse deutlich“ relativiere. Viel spricht nach seinem Befund dafür, dass die Punitivität oder Verbrechenfurcht in der Bevölkerung überschätzt wird²².

²² Kury, Helge Peters: „Punitive Turn“?, S. 195.

7. Menschenbilder im Gefolge von Zeitgeist und Wissenschaft

Unter moralisch-ethischen – aber auch unter naturwissenschaftlichen – Vorzeichen gewinnt der einstige Diskurs über das Menschenbild wieder an Bedeutung. Für die Juristen hat im Zuge des Wiederaufbaus des Rechtsstaates am Anfang nach 1945 das kantische Menschenbild des frei verantwortlichen Individuums gestanden. Es hat ja auch Eingang – wenngleich in mehr oder minder modifizierter Form – in das Verständnis und in die Handhabung des Grundgesetzes – namentlich durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – gefunden. Nicht zuletzt ist es in einer berühmt gewordenen Entscheidung des Großen Strafsenats des Bundesgerichtshofs von 1952 zum Ausdruck gekommen. Inzwischen existiert jedoch vor allem auf Grund des einschneidenden gesellschaftlichen Wandels und des wissenschaftlichen Fortschritts eine Pluralität von Menschenbildern.

Zwar hat sich im rechtswissenschaftlichen – und wohl auch philosophischen – Diskurs weitgehend die Vorstellung von der Eigenverantwortung des Menschen, seiner Entscheidungs- und Handlungsfreiheit behauptet. Doch nicht minder simpel ist die Erkenntnis, dass die Startchancen und Entwicklungsmöglichkeiten des Einzelnen in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht gesellschaftlich von vornherein ungleich verteilt sind. Dass das Leben vieler in postmodernen Gesellschaften auf Grund politischer, sozialer und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen den Spielraum freier Entfaltung der Persönlichkeit einschränkt, stellt eine Binsenweisheit dar. Ungleiche Ausgangslagen ergeben sich bereits aus der jeweiligen Herkunft, dem familiären und sozialen Umfeld. Darauf verweisen allein schon die unterschiedlichen Bildungschancen, die weit über schulische und berufliche Bereiche hinaus die Sozialisation des Einzelnen beeinflussen. Dies wird durch eine Vielzahl einschlägiger Studien belegt.

Bei alledem muss man noch nicht einmal auf die unterschiedliche genetische Ausstattung der Menschen rekurren. Schon der jeweilige Bildungsstand – der natürlich in einem umfassenden Sinne verstanden werden muss – präjudiziert im Verein mit dem Herkunftsmilieu und der Schichtzugehörigkeit in wesentlichem Umfang die Möglichkeiten, in der Gestaltung des Lebens eigenen Interessen, Bedürfnissen und Wünschen zu folgen. Um im Bilde zu bleiben: Ungeachtet der vielberufenen Eigenverantwortlichkeit, Entscheidungs- und Handlungsfreiheit des Menschen weisen die Freiräume der Lebensgestaltung verschiedene Größe auf. Solche Erfahrungen färben auch auf

die Sicht des Menschen – und damit auch auf das jeweilige Menschenbild – ab.

In den jeweiligen Vorstellungen vom Menschen, die in Form sogenannter Menschenbilder Gestalt annehmen, spiegeln sich in der Regel aktuelle gesellschaftliche und wissenschaftliche Entwicklungen. Das Menschenbild des Strafrechts und der Kriminologie hat gegen Ende des 19. Jahrhunderts unter mehr oder minder starkem Einfluss der Naturwissenschaften, vor allem der zeitgenössischen Biologie und Anthropologie, gestanden. Seit der Erfindung oder Konstruktion des „homo delinquens“ hat die Auffassung von der biologischen und erblichen Determiniertheit von Straftätern deutlich an Boden gewonnen. Die Vorstellung, dass kriminell handelnde Menschen schon von ihrer biologischen und genetischen Ausstattung her das „ganz Andere“ verkörpern und dementsprechend zum Schutz der Gesellschaft auszugrenzen, wenn nicht gar zu eliminieren sind, hat namentlich kriminologische und kriminalpolitische Konzepte bis weit ins 20. Jahrhundert hinein nachhaltig geprägt²³. Sie hat auch entsprechenden gesellschaftlichen Widerhall gefunden, der im Grunde bis heute anhält.

Die Naturwissenschaften haben uns nicht nur die DNA-Analyse als Beweismittel zur Überführung von Straftätern beschert. Vielmehr sind sie in Gestalt der Hirnforschung um eine Klärung der Frage bemüht, welche neuronalen Vorgänge im Gehirn menschliche Entscheidungsprozesse beeinflussen, wenn nicht gar steuern. Das führt dann mehr oder minder folgerichtig zu dem weiteren Problem, ob und inwieweit der Mensch in seinem Handeln determiniert oder dafür verantwortlich ist. Dementsprechend wird denn auch unter dem ungenauen Stichwort „Willensfreiheit“ die alte (strafrechtliche) Frage nach der Schuldfähigkeit des Menschen wieder neu aufgeworfen.

Sie ist nicht schon durch die reichlich banale Erkenntnis beantwortet, dass die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit der Menschen unterschiedliche Arten und Grade aufweist. Sie hat ja in gewisser Weise in den §§ 20 und 21 StGB ihren Ausdruck gefunden, die an das Vorliegen bestimmter, näher gekennzeichnete geistig-seelischer Störungen die Feststellung der Schuldunfähigkeit oder der verminderten Schuldfähigkeit knüpfen. Denn nach manchen Vertretern der Hirnforschung geht es aus ihrer Sichtweise vielmehr um die Frage, ob der Mensch überhaupt in der Lage ist, selbstdeterminiert zu handeln, oder ob er nicht stattdessen – wie sie auf Grund bisheriger Studien annehmen – durch neuronale Vorgänge im Gehirn gleichsam fremdbestimmt ist. Straf-

²³ Vgl. Strasser.

rechtswissenschaftler, die jener weitgehenden, aber keineswegs von allen Hirnforschern geteilten Auffassung folgen, stehen aufgrund dessen vor dem Dilemma, die Verhängung von Kriminalstrafen, die bekanntlich die Schuldfähigkeit des Menschen voraussetzen, gleichwohl begründen zu müssen – wenn sie nicht bereit sind, auf Strafrecht schlechthin zu verzichten²⁴.

So differenziert wie die bisherigen Stellungnahmen zur sogenannten Willensfreiheit ausfallen, so unterschiedlich stellen sich auch die Aussagen der Hirnforscher selbst zum gegenwärtigen Stand ihres Fachgebietes dar. Neurobiologen, die aus bisherigen Befunden weitgehende Schlüsse auf die Determinierung menschlicher Entscheidungen ziehen, stehen Fachleute gegenüber, die bisherigen Untersuchungen weitaus geringere – oder bescheidenere – Aussagekraft entnehmen und weiterreichende Schlussfolgerungen von entsprechenden Ergebnissen künftiger Forschung abhängig machen. In der Tat mahnt der gegenwärtige Forschungsstand zur Zurückhaltung in empirischer – und damit natürlich auch in normativer – Hinsicht.

Zum einen fragt es sich in grundsätzlicher Hinsicht, ob und inwieweit die humanbiologische Forschung mit ihren spezifischen Gegenständen, Methoden und Instrumenten überhaupt in der Lage ist, derart weitreichende Aussagen über die Determinierbarkeit menschlichen Verhaltens zu machen²⁵. Zum anderen betreffen bisher vorliegende Untersuchungen vielfach kleinere Stichproben oder stellen Einzelfallstudien mit relativ einfachen Versuchsbedingungen dar. Sie lassen noch keine Schlüsse darauf ziehen, wie es um die Steuerungsmöglichkeit des Einzelnen bestellt ist. Das gilt namentlich für Strommessungen und bildgebende Verfahren. Dementsprechend erscheinen denn auch weitere Studien notwendig²⁶. „Es fehlen derzeit auch Längsschnittuntersuchungen, die unerlässlich wären, um einen kausalen Zusammenhang zwischen Hirnschädigung und Verhalten zu belegen.“ „Entscheidend aber bleibt, dass neben dem Gehirn noch andere Faktoren wie zum Beispiel die Umwelt menschliches Verhalten beeinflussen. Auch Personen, die an einer Hirnschädigung leiden, werden wohl nicht zwangsläufig gewalttätig – genau so wie das Fehlen eines solchen Traumas Normkonformität nicht garantiert.“²⁷

24 Vgl. zum Beispiel Jachertz.

25 Vgl. Richter, Schnabel/Assheuer.

26 Wolff, S. 930.

27 Rainer/Fäh/Killias, S. 9.

8. Zum „Verbrechermenschen“ im „modernisierten“ kriminalbiologischen Gewande

Indessen liegt die Hirnforschung – zumindest in Teilen – auf der Linie jener naturwissenschaftlichen Tendenzen, die Menschen von ihrer genetischen Herkunft und biologischen Ausstattung her in wenigstens zwei Gruppen aufzuteilen suchen: in die Mehrheit derer, die über ein „normales“ Gehirn mit der Fähigkeit der Orientierung des Verhaltens an Moral und Recht verfügen, und in die mehr oder minder kleine Gruppe jener, deren Gehirn abnormale, pathologische oder defiziente Züge aufweist und damit eine Orientierung an normativen gesellschaftlichen Erwartungen ausschließt. Diese namentlich aus den USA stammende Forschungsrichtung läuft zwar nicht in ihrem Begründungsmuster, wohl aber in ihrer Tendenz auf eine Wiederbelebung von Sichtweisen des späten 19. Jahrhunderts unter neuen wissenschaftlichen Voraussetzungen hinaus, die damals unter dem Rubrum „delinquente nato“ eine beherrschende Rolle gespielt haben.

Verstärkerwirkung erfahren solche Eттikettierungsansätze, die einmal mehr auf gewisse wissenschaftliche Befunde oder vielmehr Annahmen gestützt werden, durch Massenmedien, die namentlich den gewalttätigen kriminellen – unter welchen Vorzeichen auch immer – als den „ganz Anderen“, vom sogenannten normalen Menschen abweichenden Typ zu charakterisieren suchen. Von da aus ist es nur ein kleiner Schritt bis zu der gesellschaftlich immer wieder virulenten Vorstellung, dass Kriminalität nicht etwas ist, was aus ihr selbst erwächst, sondern ihr vielmehr „von außen“ angetan wird. Sie figuriert dann gleichsam als „Einbruch des Bösen“ in eine ansonsten mehr oder minder intakte „heile Welt“. In solcher Sicht kann man den Straftäter als Verbrecher geradezu als „Feind der Gesellschaft“ abstempeln und damit sozial ausgrenzen. Es ist dies ein Verfahren, das keineswegs auf die totalitären Diktaturen des 20. Jahrhunderts beschränkt geblieben ist, sondern immer noch in manchen Teilen der Welt über gedankliche Vorstellungen hinaus ganz handfeste reale Konsequenzen nach sich zieht. Deren zeitgeschichtliche Züge eigentlich erschrecken sollten.

Praktische Bedeutung hat diese Problematik vor allem hinsichtlich jener Tätergruppen erlangt, denen die Etiketten der „Gefährlichkeit“ für die Gesellschaft oder der „Unverbesserlichkeit“ im Hinblick auf sozialintegrierende oder therapeutische Bemühungen angeheftet werden. Dieses Thema ist freilich alles andere als neu. Die beiden Kategorien haben bereits vor über

einem Jahrhundert im kriminalpolitischen Diskurs – etwa eines Franz von Liszt – eine bedeutende Rolle gespielt.

Ihnen liegen offensichtlich Vorstellungen vom Straftäter schlechthin zugrunde, wie sie im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts unter kriminalbiologischen und –anthropologischen Vorzeichen vom italienischen Kriminologen Cesare Lombroso entwickelt worden sind. Hiernach erscheint der Verbrecher als die ganz andere „Konfiguration“ des Menschen, die sich schon durch äußere biologische Merkmale vom „normalen“ gesetzestreuem Bürger unterscheidet. Dieses Bild vom „geborenen Verbrecher“, vom sogenannten „Verbrechermenschen“, hat lange Zeit auf unheilvolle Weise den kriminalpolitischen Diskurs beeinflusst, wenn nicht beherrscht, obgleich es zu keiner Zeit hat verifiziert werden können²⁸. Es hat bis in die kriminalbiologischen Exzesse der NS-Zeit nachgewirkt und auch verhängnisvolle Spuren in gesellschaftliche Vorstellungen vom Straftäter eingegraben. Die Belege über die seinerzeit alles andere als wissenschaftlich hinreichend reflektierte Allianz von Kriminalbiologie und öffentlichem Bewusstsein sowie deren kriminalpolitische Folgen sind nicht nur überaus zahlreich. Vielmehr bilden sie zugleich ein eindrucksvolles Lehrstück dafür, wie Menschenverachtung und Inhumanität unter dem Deckmantel sogenannter „Wissenschaftlichkeit“ Triumphe feiern können.

In der Neuauflage seines Werkes über die kriminalwissenschaftliche Rekonstruktion oder vielmehr Erfindung des sogenannten „Verbrechermenschen“ weist Peter Strasser auf neuere kriminalbiologische Entwicklungstendenzen hin, die in natürlich „modernisierter“ Form an jenes Konzept anknüpfen. So hat er 2004 einen „Neolombrosianismus in der Kriminologie“ diagnostiziert, der erwarten ließe, „dass auch in der Anatomie des Gehirns massive pathologische Grundlagen für das Entstehen psychopathischer Persönlichkeiten gefunden werden“²⁹. Er hat diesen Trend einer Fülle von Untersuchungen entnommen, die dem Ziel gedient haben, den Nachweis für die Existenz solcher Menschen zu erbringen. Ihnen zufolge besitzt derjenige, der an Psychopathie bzw. APD (Antisocial Personality Disorder) leidet, kein normales Gehirn und ist „daher zur Entwicklung eines moralischen Sinns schlecht begabt“³⁰. Diese neurobiologische Welle, die namentlich in den USA entstanden ist, beginnt ein entsprechendes Menschen- und Weltbild zu formen. Sie schwappt denn

28 Vgl. Strasser.

29 Strasser, S. 233 ff. (235).

30 Strasser, S. 235.

auch folgerichtig auf die Kriminalpolitik über, wo sie relativ leicht für Szenarien gesellschaftlicher Bedrohung genutzt werden kann.

9. Zum Umgang mit Straftätern in menschenrechtlicher Perspektive

Dass sich die Verhältnisse seit den welt- und reformoffenen, wenn nicht reformfreudigen 60er und 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts grundlegend gewandelt haben, ist eine Binsenweisheit. Sie gilt sowohl für die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen als auch für die Kriminalpolitik selbst. Von einer durch neue Konzepte getragenen Reformbewegung kann heute schwerlich die Rede sein. Auf gesellschaftlichem und politischem Feld dominieren offenkundig reaktive Tendenzen, die nach Antworten für die vielfältiger und komplexer gewordenen und alle Lebensbereiche durchdringenden Trends und Probleme der Individualisierung, Globalisierung und vor allem Ökonomisierung suchen. Für große Würfe und Entwürfe scheint da in einer immer stärker durchrationalisierten, technisierten und namentlich an raschen Durchsetzungsmöglichkeiten und Erfolgen orientierten Kriminalpolitik kein Platz zu sein. Diese Erfahrung vermittelt nicht zuletzt schon seit geraumer Zeit das legislatorische Stückwerk, mit dem der Gesetzgeber auf immer neue wirkliche oder vermeintliche Bedrohungen der inneren Sicherheit reagiert. Verlässlichkeit, Kontinuität und vor allem Geduld stehen in einer Welt nicht mehr hoch im Kurs, die von gesellschaftlichen Prozessen tiefgreifender Veränderungen und wachsender Beschleunigung angetrieben wird.

Wer nicht auf diesen „mainstream“ gesellschaftlicher und kriminalpolitischer Tendenzen setzt, weil sie aus den verschiedensten Gründen problematisch erscheinen, der sieht sich in der Hauptsache auf konkrete Projekte und Modelle „vor Ort“ verwiesen, die namentlich der Hilfe für Straftatopfer oder der sozialen Integration von Straftätern dienen. Letztere Ansätze sehen sich freilich immer wieder grundsätzlicher Kritik ausgesetzt, die ihnen entweder weitgehende Erfolglosigkeit oder Vernachlässigung relevanter Sicherheitsbedürfnisse der Allgemeinheit attestiert. Der Eindruck ist entstanden, dass wir in einer Epoche leben, in der weitergehende Modernisierungsbestrebungen im Unterschied zu bloßen Reaktionen auf veränderte Problemkonstellationen fast ständig Gefahr laufen, von neuen Entwicklungen überholt zu werden. Dies begünstigt offenbar eine Vorstellung und Praxis, die ihr „Heil“ nicht in grundlegenden Konzepten, sondern vielmehr in überschaubaren Projekten und Modellen regionaler oder lokaler Provenienz zu finden glaubt, weil man

sich von ihnen noch am ehesten Weiterentwicklungen, wenn nicht gar Erfolge verspricht.

Das wird beispielhaft in den Bereichen der Bewährungshilfe und des Strafvollzugs, vor allem aber im Rahmen der Opfer- und der Straffälligenhilfe deutlich – die freilich vielfach als Ermutigung und Ansporn für weitere Anstrengungen in jenen gesellschaftlichen Randbereichen verstanden werden können. Zukunftsweisende konzeptionelle Vorstellungen bilden dementsprechend eher Raritäten. Ihnen kommen wohl jene Bemühungen noch am nächsten, die auf der Grundlage empirisch kontrollierter praktischer Erfahrungen eine „menschengerechte“ Kriminal- und Vollzugspolitik unter den Bedingungen einer immer mehr in Fluss geratenen Postmoderne anstreben³¹.

Dass die Vorstellungen in den heutigen Humanwissenschaften darüber auseinander gehen, wie der Mensch schlechthin – und damit auch der Straftäter – zu sehen und zu verstehen ist, kann angesichts der Fülle (methodisch) unterschiedlicher Zugänge und Ansätze schwerlich überraschen. Für empirische Forschung jedweder Couleur bleibt da nach wie vor ein weites Feld. Probleme ergeben sich auch nicht zuletzt auf Grund des interpretativen Paradigmas, das einen breiten Spielraum für die Deutung quantitativer Daten und Erkenntnisse qualitativer Studien eröffnet³².

Gleichwohl kann man – ungeachtet der Frage, welcher kriminologischen Richtung man folgt – doch die Erkenntnis festhalten, wie sie kürzlich – in Bewährung alter lebenspraktischer Erfahrungen – erneut formuliert worden ist. Demnach gilt es, was das gesellschaftliche Bild des Straftäters – und damit auch die Konsequenzen im Umgang mit ihm betrifft – an die banale Einsicht zu erinnern, wie sie heute wieder unter Rekurs auf den aktuellen Erkenntnisstand berufen worden ist: „Die neuere Forschung belegt [...] eindrucksvoll, dass die allermeisten kriminellen Karrieren irgendwann enden. Es gibt also *keinen Anlass für Defaitismus* oder dafür, in so genannten ‚chronischen‘ oder ‚Karrieretätern‘ hoffnungslose Fälle zu sehen und entsprechende Bemühungen um Veränderungen einzustellen. Ob jemand ein hoffnungsloser Fall war, weiß man erst am Ende seines Lebens und nicht vorher.“³³

31 Vgl. zum Strafvollzug Dünkel/Drenkhahn/Morgenstern, S. 53 ff. (Praxismodelle und konzeptionelle Entwicklungen).

32 Vgl. Kunz.

33 Bock, S. 224. Vgl. auch Matt/Siewert.

Die Vorbereitung auf ein sozial verantwortliches Leben in Freiheit, die Angebote und Hilfen, die zur Erreichung dieses gewiss zumeist überaus anspruchsvollen Ziels gewährt werden, müssen an die persönlichen Verhältnisse und die Lebenslage des einzelnen Straftäters anknüpfen. Dessen Bedürfnisse und Interessen, Fähigkeiten und Begabungen gilt es zu nutzen – statt lediglich Konsequenzen aus den Negativprognosen zu ziehen, wie sie nach althergebrachtem Muster aus der bisherigen Lebensgeschichte abgeleitet werden³⁴. Das entscheidende Gewicht kommt in diesem Kontext der Art und Weise inhaltlicher Ausgestaltung der Bemühungen um den Straftäter zu – die sich freilich nur in Grenzen wissenschaftlich näher konkretisieren lassen. Dabei versteht es sich von selbst, dass Persönlichkeit und Menschenwürde des Straffälligen auch und gerade unter den Bedingungen strafweiser Eingriffe in die Freiheit zu respektieren sind. Wiewohl ein solcher Umgang im Blick auf institutionelle Grenzen eigenen Handelns und auf unerträglich erscheinende Straftaten immer wieder Probleme bereiten mag.

Zwar ergibt sich aus der Verfassung selbst kein „konturenscharfes“ Menschenbild. Auch steht sie verschiedenen Sichtweisen des Menschen offen³⁵. Doch kennt sie sehr wohl gewisse, gleichsam moralisch unterfütterte „Minima“, an denen sich das Verständnis des Menschen – und damit auch des Straftäters – zu orientieren hat. Dazu gehört namentlich die Anerkennung der Autonomie und Würde der Persönlichkeit – wie schwer das auch in Fällen gewichtiger, vielleicht sogar emotional und rational kaum nachvollziehbarer Verbrechen fallen mag. Wir müssen nicht das Pathos der goetheschen, im Humanismus wurzelnden Sentenz bemühen, die auf den langen, beschwerlichen Weg hingewiesen hat, den die Menschheit habe zurücklegen müssen, „bis sie dahin gelangte, auch gegen Schuldige gelind, gegen Verbrecher schonend, gegen Unmenschliche menschlich zu sein“ (Wilhelm Meisters Wanderjahre). Auch jenseits der Frage, welcher historische Realitätsgehalt diesem beschwörenden Wort zugrunde liegt, ist der ihm innewohnende überzeitliche und menschenfreundliche Humanitätscharakter nicht zu übersehen.

Grundgesetz und Europäische Menschenrechtskonvention haben, untermauert von einer ganzen Reihe internationaler Normenordnungen, jedenfalls in grundsätzlicher Hinsicht die Maßstäbe formuliert, an denen ein menschenwürdiger Umgang mit Straftätern zu messen ist. Dies ist wiederum unabhängig davon geschehen und zu sehen, welche Verbrechen – die oft genug das Verhältnis zur Gesellschaft anhaltend, wenn nicht dauerhaft belasten

34 Vgl. Walter, Reaktionen auf Straffälligkeit.

35 Huber, S. 511.

– Straftäter begangen haben. Bundesverfassungsgericht und Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte haben jene normativen Anforderungen im Laufe ihrer Rechtsprechung in zunehmendem Maße konkretisiert³⁶. Dies gilt natürlich unbeschadet der Frage, ob alle einschlägigen Entscheidungen den Erwartungen entsprochen haben, die sich an sie gerichtet haben.

Dem Bundesverfassungsgericht zufolge liegt der verfassungsrechtlichen Garantie der Menschenwürde – in der es „den höchsten Rechtswert innerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung“ erblickt³⁷ – „die Vorstellung vom Menschen als einem geistig-sittlichen Wesen zu Grunde, das darauf angelegt ist, sich in Freiheit selbst zu bestimmen und zu entfalten“³⁸. Menschenwürde im Sinne der Respektierung der Subjektqualität des Menschen ist jedermann eigen. Sie kommt auch einer Person zu, die auf Grund ihres körperlichen oder geistigen Zustands nicht sinnhaft handeln kann. „Selbst durch ‚unwürdiges‘ Verhalten geht sie nicht verloren. Sie kann keinem Menschen genommen werden.“³⁹

Jedoch kann der Achtungsanspruch, der sich aus der Menschenwürde ergibt, verletzt werden⁴⁰. „So darf ein Straftäter nicht unter Verletzung seines verfassungsrechtlich geschützten sozialen Wert- und Achtungsanspruchs behandelt und dadurch zum bloßen Objekt der Verbrechensbekämpfung und Strafvollstreckung gemacht werden“⁴¹. Im Zuge der Bemühungen um eine Konkretisierung des Begriffs und Inhalts der Menschenwürde hat sich freilich die Erkenntnis herauskristallisiert, dass sich der Gehalt der Menschenwürde noch am besten negativ fassen lässt. So hat sie das Bundesverfassungsgericht denn auch vor allem vom Verletzungsvorgang her zu definieren gesucht – wohl weil sich das für Menschen Unerträgliche oder Unzumutbare leichter umschreiben lässt⁴².

Inhalt und Grenzen der Menschenwürde hat das Bundesverfassungsgericht nicht zuletzt an den Extrembeispielen der Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe⁴³ und der zeitlich unbefristeten Sicherungsverwahrung⁴⁴ zu

36 Zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Gusy.

37 Neue Juristische Wochenschrift 2007, S. 1934.

38 Neue Juristische Wochenschrift 2007, S. 1935; Neue Juristische Wochenschrift 1977, S. 1525.

39 Neue Juristische Wochenschrift 2004, S. 739.

40 Neue Juristische Wochenschrift 2004, S. 739.

41 Neue Juristische Wochenschrift 1977, S. 1525; Neue Juristische Wochenschrift 1986, S. 2241.

42 Müller-Dietz, S. 20.

43 Neue Juristische Wochenschrift 1977, S. 1525.

44 Neue Juristische Wochenschrift 2004, S. 739.

bestimmen gesucht⁴⁵. Diese Rechtsprechung kann zugleich als Beleg dafür verstanden werden, dass auch in Fällen schwerer und schwerster Kriminalität den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen Umgang mit dem Straftäter unverkürzt entsprochen werden muss, der seine Persönlichkeit respektiert. Unabhängig von der Beurteilung einzelner Entscheidungen wird man das Bundesverfassungsgericht und den Europäischen Gerichtshof insgesamt jedenfalls als institutionelle Eckpfeiler und Garanten eines menschenwürdigen Umgangs mit Straftätern begreifen können. Dies kann man nicht zuletzt daran ablesen, dass das Bundesverfassungsgericht unverändert seine Rechtsprechung aus den frühen 70er Jahren zur rechts – und sozialstaatlichen Gestaltung des Strafvollzugs, in deren Mittelpunkt der Resozialisierungsgedanke steht, fortschreibt⁴⁶. Und das gilt ungeachtet irritierender, weil in eine andere Richtung weisender kriminalpolitischer Tendenzen sowie unabhängig von den Veränderungen, die eine zugleich um Stabilität und Zukunftsoffenheit bemühte Verfassung und Verfassungsinterpretation zwischenzeitlich erfahren haben⁴⁷.

Ermutigung für die weitere Entwicklung geht auch von einer kritischen, über kriminalpolitische Probleme wohlinformierten Öffentlichkeit aus, die – gleichfalls vom Zeitgeist unbeirrt – für eine ungeteilte Respektierung der Menschenrechte von Straftatopfern wie Straftätern eintritt. Beide, Opfer und Täter, befinden sich ja – wenn auch unter ganz verschiedenen Vorzeichen und natürlich mit unterschiedlichen Konsequenzen – oft genug in einer gesellschaftlichen Außenseiterrolle⁴⁸. Ermutigend wirken aber auch jene kriminal- oder vollzugspolitischen Projekte oder Konzepte der Praxis, die neue Impulse und Anregungen für einen menschengerechten Umgang mit Straftatopfern oder Straftätern vermitteln⁴⁹. Gilt es doch die alte wissenschaftliche Erkenntnis zu beherzigen, dass „Kriminalpolitik für Menschen“ gemacht, verwirklicht werden muss und nicht umgekehrt⁵⁰ – ebenso wie der Mensch nicht für den Staat, sondern der Staat für den Menschen da zu sein hat.

45 Zum Langzeitvollzug in menschenrechtlicher Perspektive Drenkhahn; Snacken/van Zyl Smit; Dünkel/Drenkhahn/Dudek/Morgenstern/Zolondek.

46 Vgl. zum Beispiel Neue Juristische Wochenschrift 2006, S. 2093 ff.

47 Vgl. Voßkuhle.

48 Zum Straftatopfer zum Beispiel Müller-Dietz, Straftatopfer.

49 In diesem Sinne weiterführend Walter, Reaktionen auf Straffälligkeit. Vgl. zum Beispiel zum Übergangmanagement im Strafvollzug und in der Straffälligenhilfe Wirth, 3-Säulenstrategie, Aus der Haft; Roos/Weber; Weber/Kleiner; Weilbacher/Kleiner; Koch.

50 Schüler-Springorum.

Literatur

- Beck, Ulrich (1986): Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne. Frankfurt a.M.
- Bock, Michael (Hrsg.) (2008): Kriminologie. Begründet von Hans Göppinger. 6. Aufl. München
- Calliess/Müller-Dietz (2008): Strafvollzugsgesetz. Kurzkommentar. 11. Aufl. München
- Drenkhahn, Kirstin (2009): Langstrafenvollzug und Menschenrechte – Erste Ergebnisse eines internationalen Forschungsprojekts. In: Neue Kriminalpolitik 21, S. 8-13
- Dünkel, Frieder/Drenkhahn, Kirstin/Morgenstern, Christine (Hrsg.)(2008): Humanisierung des Strafvollzugs – Konzepte und Praxismodelle. Mönchengladbach
- Dünkel, Frieder/Drenkhahn, Kirstin/Dudek, Manuela/Morgenstern, Christine/Zolondek, Juliane (2009): Langstrafenvollzug und Menschenrechte. In: Forum Strafvollzug 58, S. 254-256
- Frommel, Monika (2008): 40 Jahre Strafrechtsreform. In: Neue Kriminalpolitik 20, S. 133-139
- Grimm, Dieter (2007): Aus der Balance. Im Kampf gegen den Terrorismus läuft der Staat Gefahr, die Freiheit der Sicherheit zu opfern. Eine Antwort auf Wolfgang Schäuble. In: Die Zeit Nr. 49 vom 29. Nov. 2007, S. 14
- Gusy, Christoph (2009): Wirkungen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Deutschland. In: Juristische Arbeitsblätter 41, S. 406-410
- Hassemer, Winfried (2006): Sicherheit durch Strafrecht. Eröffnungsvortrag. Strafverteidigertag 24.3.2006, Frankfurt/M., Paulskirche. In: Strafverteidiger 26 (2006), S. 321-332
- Hassemer, Winfried (2009): Warum Strafe sein muss. Ein Plädoyer. Berlin
- Heinz, Wolfgang (2008): „Bei der Gewaltkriminalität junger Menschen helfen nur härtere Strafen!“ Fakten und Mythen in der gegenwärtigen Jugendkriminalpolitik. In: Neue Kriminalpolitik 20, S. 50-59
- Isensee, Josef (1983): Das Grundrecht auf Sicherheit. Zu den Schutzpflichten des freiheitlichen Verfassungsstaates. Berlin
- Jachertz, Norbert (2009): Neurowissenschaften: Reizen, steuern, regeln. Stimulierungen des Gehirns können Kranken helfen und Gesunden zur Leistungsfähigkeit verhelfen. Einblicke ins Gehirn lassen am freien Willen zweifeln. Brauchen wir neue Normen für Forscher und Richter? In: Deutsches Ärzteblatt 106, S. C 1023-C 1024
- Jasch, Michael (2007): Strafrecht im Dilemma zwischen Sicherheit und Freiheit. In: Kriminologisches Journal 39, S. 203-213
- Kinzig, Jörg (2008): Die Legalbewährung gefährlicher Rückfalltäter. zugleich ein Beitrag zur Entwicklung des Rechts der Sicherungsverwahrung. Berlin
- Koch, Rupert (2009): Integrale Straffälligenhilfe in Mecklenburg-Vorpommern: Nicht nur ein neuer Begriff. In: Bewährungshilfe 56, S. 116-134
- Kunz, Karl-Ludwig (2008): Die wissenschaftliche Zugänglichkeit von Kriminalität. Ein Beitrag zur Erkenntnistheorie der Sozialwissenschaften. Wiesbaden
- Kury, Helmut (2009): Helge Peters: „Punitive Turn“? Ein Kommentar. In: Kriminologisches Journal 41, S. 193-197
- Kury, Helmut/Brandenstein, Martin/Yoshida, Toshio (2009): Kriminalpräventive Wirksamkeit härterer Sanktionen – Zur neuen Punitivität im Ausland (USA, Finnland und Japan). In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 121, S. 190-238
- Matt, Eduard/Siewert, Sandra (2008): Resilienz, Lebenslaufperspektive und die Frage der Prävention. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 19, S. 268-275
- Matt, Eduard/Hentschel, Heike (2009): Das Kompetenz-Zentrum an der JVA Bremen. Zur Umsetzung eines Übergangsmanagements für (Ex-)Gefangene. In: Forum Strafvollzug 58, S. 71-75
- Müller-Dietz, Heinz (2008): Strafvollzug und Verfassungsrecht. In: Dünkel/Drenkhahn/Morgenstern, S. 11-33
- Müller-Dietz, Heinz (2009): Das Straftatopfer in literarischen Darstellungen. In: Interdisziplinäre Kriminologie. Festschrift für Arthur Kreuzer zum 70. Geburtstag. Zweiter Bd. Zweite, erweit. Aufl. Frankfurt a.M., S. 543-559
- Oelkers, Nina/Ziegler, Holger (2009): Punitivität, Verantwortung und Soziale Arbeit. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 20, S. 38-44
- Prätorius, Reiner (2009): Neubestimmung der amerikanischen Strafvollzugspolitik: Rehabilitation der Rehabilitation oder Glauben an den Glauben? In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 20, S. 209-213
- Prim, Rolf (1988): Das Bild vom Kriminellen – Ein Menschenbild für das soziale Training im Justizvollzug? In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 37, S. 75-80
- Reindl, Richard/Kawamura, Gabriele (Hrsg.)(2000): Menschenwürde und Menschenrechte im Umgang mit Straffälligen. Freiburg i.Br.
- Richter, Ewald (2005): Wohin führt uns die moderne Hirnforschung? Ein Beitrag aus phänomenologischer und erkenntniskritischer Sicht. Berlin

- Riechel, Mark (2008): Französische Kriminalpolitik: Mediale und gesetzgeberische Anknüpfung an Kriminalitätsfurcht. Hamburg
- Roos, Helmut/Weber, Jörg (2009): Übergangsmangement – Die Entwicklung in den Ländern. In: Forum Strafvollzug 58, S. 62-66
- Ruhr-Universität Bochum (2008): Nachträgliche Sicherungsverwahrung – ein politischer Fehlschlag. Bochumer Studie zeigt: Viele werden zu Unrecht auf Dauer inhaftiert. Bevölkerung und Gutachter überschätzen die Gefährlichkeit. In: BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe 16, S. 30-32
- Schnabel, Ulrich/Assheuer, Thomas (2009): Der Mensch bleibt sich ein Rätsel. Ein Gespräch mit dem Tübinger Philosophen Manfred Frank über die Illusionen der Hirnforschung und ihre zweifelhaften politischen Folgen. In: Die Zeit Nr. 36 vom 27. Aug. 2009, S. 52-53
- Schüler-Springorum, Horst (1991): Kriminalpolitik für Menschen. Frankfurt a.M.
- Simon, Dirk (2009): Präzeptoraler Sicherheitsstaat und Risikovorsorge. Frankfurt a.M.
- Snacken, Sonja/van Zyl Smit, Dirk (2009): Europäische Standards zu langen Freiheitsstrafen: Aspekte des Strafrechts, der Strafvollzugsforschung und der Menschenrechte. In: Neue Kriminalpolitik 21, S. 58-68
- Strasser, Peter (2005): Verbrechermenschen. Zur kriminalwissenschaftlichen Erzeugung des Bösen. 2. Aufl. Frankfurt/New York
- Thiéé, Philipp (2008): Das Opfer soll Gemeinschaft stiften. Über das Recht des Staates seinen Bürgern zu helfen oder sie zur Not auch töten zu lassen. In: Neue Kriminalpolitik 20, S. 60-67
- Trojanow, Ilija/Zeh, Juli (2009): Angriff auf die Freiheit. Sicherheitswahn, Überwachungsstaat und der Abbau bürgerlicher Rechte. München
- Uwer, Thomas/Organisationsbüro (Hg.)(2006): Bitte bewahren Sie Ruhe. Leben im Feindrechtsstaat. Berlin
- Voßkuhle, Andreas (2009): Stabilität, Zukunftsoffenheit und Vielfaltssicherung – Die Pflege des verfassungsrechtlichen „Quellcodes“ durch das BVerfG. In: Juristenzeitung 64, S. 917-924
- Walter, Michael (2008): Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen als Wegbereiter einer fortdauernden Kriminalrechtsreform. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 19, S. 224-228
- Walter, Michael (2009): Über Medien als Kriminalpolitiker. In: Rode, Irmgard/Leipert, Matthias (Hg.): Das moderne Strafrecht in der Mediengesellschaft. Einfluss der Medien auf Gesetzgebung, Rechtsprechung und Forensik. Berlin, S. 27-42

- Walter, Michael (2009): Reaktionen auf Straffälligkeit: Vom Rückblick zum Vorausblick und zur Vermittlung gesellschaftlicher Teilhabe. In: Bewährungshilfe 56, S. 276-282
- Weber, Jörg/Klein, Lutz (2009): Übergangsmangement im hessischen Strafvollzug. In: Bewährungshilfe 56, S. 101-115
- Weilbacher, Lutwin/Klein, Lutz (2009): Zielgruppenorientiertes Übergangsmangement im hessischen Justizvollzug. In: Forum Strafvollzug 58, S. 67-70
- Wirth, Wolfgang (2009): 3-Säulenstrategie zur beruflichen Reintegration von Gefangenen. Erfahrungen mit einem systematischen Übergangsmangement. In: Forum Strafvollzug 58, S. 75-84
- Wirth, Wolfgang (2009): Aus der Haft in Arbeit und Ausbildung. Das Übergangsmmodell MABIS-NeT in Nordrhein-Westfalen. In: Bewährungshilfe 56, S. 156-164
- Wolff, Heinrich Amadeus (2006): Die Willensfreiheit und die Grundrechte. In: Juristenzeitung 61, S. 925-930